



Eider – Treene – Schule

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe

der Stadt Tönning in Tönning mit Außenstelle in Friedrichstadt

Badallee 14
25832 Tönning
☎ 04861 / 6100 - 0 📠 -18
www.ets-toenning.de

Schleswiger Straße 29
25840 Friedrichstadt
☎ 04881 / 651 📠 / 385
www.ets-friedrichstadt.de

eider-treene-schule.toenning@schule.landsh.de

Tönning, 29.10.2020

Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020

hier: Umsetzung an unserer Schule

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte

im November 2019 hat der Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das zum 1. März 2020 in Kraft treten wird. In der Sache geht es darum, dass Sie für Ihre Kinder, die an unserer Schule angemeldet sind oder werden, einen Nachweis zum Masernschutz erbringen müssen.

Wir als Schule sind vom Gesetzgeber verpflichtet, den Masernschutz unserer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Ferner geht es darum, im Falle einer Nichterbringung des Nachweises bestimmte Folgepflichten zu erfüllen.

Konkret bedeutet dies,

- dass für alle Kinder, die ein Schulverhältnis an unserer Schule haben, der Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 erbracht werden muss.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden (**KEINE Kopien**) durch:

- ⇒ Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ⇒ ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ⇒ ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- ⇒ Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Bitte geben Sie Ihrem Kind den **Nachweis bis zum 15.11.2020** mit, sodass die Schule dies datenkonform verarbeiten kann.

In Fällen, in denen zu den oben genannten Fristen die Nachweise nicht oder nicht zureichend erbracht werden, sind die Schulleiterinnen bzw. Schulleitern verpflichtet, unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten.

Bitte beachten Sie: die Informationen zur Datenverarbeitung bei Schülerinnen und Schülern zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes des Bundes in den Schulen können auf der Homepage der Schule eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Harslem
– Stellv. Schulleiter –